



KANTON
URI

URI STIMMT!



Kantonale Volksabstimmung vom 18. Oktober 2015

- Teilrevision des Gesetzes über
die direkten Steuern im Kanton Uri
Seite 3 ff.
- Beschluss über den Rahmenkredit für
das Strassenbauprogramm
(Periode 2015 bis 2020;
Umsetzung der West-Ost-Verbindung)
Seite 26 ff.

Abstimmungsvorlagen

Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri

Mit der ersten Teilrevision des Steuergesetzes wird das kantonale Recht an das Bundessteuerrecht infolge der neuen oder geänderten Vorschriften des Steuerharmonisierungsgesetzes und des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer angepasst. Die Revision bietet zudem Gelegenheit, das Steuergesetz an die bundesgerichtliche Rechtsprechung anzupassen und Präzisierungen sowie kleinere Anpassungen vorzunehmen. Es sind bei dieser Revision keine materiellen oder generellen Steuerentlastungen vorgesehen. Die Teilrevision soll auf den 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Abstimmungsbotschaft Seiten 3 – 12

Abstimmungstext Seite 13

Beschluss über den Rahmenkredit für das Strassenbauprogramm (Periode 2015 bis 2020; Umsetzung der West-Ost-Verbindung)

Landrat und Regierungsrat wollen die verkehrliche Erschliessung des Urner Talbodens langfristig aufwerten. Dafür soll das bestehende Strassennetz mit der West-Ost-Verbindungsstrasse (WOV) ergänzt werden. Zusammen mit dem neuen A2-Halbanschluss Altdorf Süd verbessert die WOV die Erreichbarkeit des Urner Talbodens und der hier ansässigen Unternehmen massiv. Zudem wird es mit der WOV möglich, die heute stark belasteten Siedlungsgebiete vom Durchgangsverkehr zu entlasten. Regierung und Landrat beantragen einen Baukredit von 19.8 Mio. Franken.

Abstimmungsbotschaft Seiten 26 – 45

Abstimmungstext Seite 46

BOTSCHAFT

zur Teilrevision des Steuergesetzes

(Volksabstimmung vom 18. Oktober 2015)

Kurzfassung

Das zentrale Element der ersten Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (RB 3.2211) bildet die formelle Anpassung des kantonalen Rechts an das Bundessteuerrecht infolge von neuen oder geänderten Vorschriften des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) und des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14.

Dezember 1990 (DBG; SR 642.11). Diese Revision bietet zusätzlich Gelegenheit, das Steuergesetz an die bundesgerichtliche Rechtsprechung anzupassen und Präzisierungen sowie kleinere redaktionelle Anpassungen vorzunehmen. Angesichts der finanzpolitischen Rahmenbedingungen sind keine materiellen oder generellen Steuerentlastungen vorgesehen. Die Teilrevision soll auf den 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Die **Steuergesetzrevision 2016** enthält schwergewichtig folgende Neuregelungen:

- **Aufwandbesteuerung:** Die Mindestbemessungsgrundlagen bei der Besteuerung nach dem Aufwand werden erhöht und neu im Gesetz festgelegt. Das steuerbare Mindesteinkommen soll auf 400 000 Franken

und das steuerbare Mindestvermögen auf 8 Millionen Franken festgesetzt werden.

- **Mitarbeiterbeteiligungen:** Die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen wird schweizweit harmonisiert, um eine rechtsgleiche Besteuerung dieser weit verbreiteten Form der Entlohnung sicherzustellen.
- **Lotteriegewinne:** Gewinne aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen unter 1 000 Franken sollen nicht mehr besteuert werden.
- **Feuerwehrsold:** Der Feuerwehrsold bis 5 000 Franken soll von der Besteuerung befreit werden.
- **Aus- und Weiterbildungskostenabzug:** Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten sollen bis zum Höchstbetrag von 12 000 Franken pro Jahr zum Abzug zugelassen werden.
- **Steuererlass:** Der Steuererlass wird im kantonalen Recht neu geregelt und soll den betroffenen Personen den Rechtsweg gegen kantonale Erlassentscheide bis an das Bundesgericht ermöglichen.
- **Rentenversicherungen:** Der Rückkaufswert von Rentenversicherungen muss nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch nach Beginn der laufenden Rentenzahlungen als Vermögen besteuert werden.
- **Steuergeheimnis:** Zur Erhöhung der Rechtssicherheit und der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik ist für die Erteilung von Auskünften aus den Steuerakten gegenüber anderen Behörden und Organen die Schaffung einer präzisierenden spezialgesetzlichen Norm notwendig.
- **Solidarische Haftung:** Die Erben sollen solidarisch bis zur Höhe ihrer Erbanteile für die Erbschaftssteuern, und die Schenkerin oder der Schenker sollen mit der beschenkten Person solidarisch für die Schenkungssteuern haften.

Der Landrat hat der Teilrevision des Steuergesetzes am 27. Mai 2015 mit 50 zu 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt. Regierungsrat und Landrat beantragen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Teilrevision des Steuergesetzes anzunehmen.

Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage Uri konnte die durchschnittliche Steuerbelastung in den letzten Jahren deutlich senken, was sich bei Steuervergleichen im Standortwettbewerb positiv auswirkt. Heute zählt Uri nach einer Studie von BAK Basel zur Gruppe der sehr niedrig besteuerten Kantone. Regierung und Landrat legen grossen Wert auf eine nachhaltige und glaubwürdige Finanz- und Steuerpolitik. Angesichts der mit Unsicherheit belasteten Weiterentwicklung auf Bundesebene bezüglich dem interkantonalen Finanzausgleich (NFA), der bevorstehenden Unternehmenssteuerreform III und der fordernden finanziellen Perspektiven mit Blick auf die grossen Investitionsvorhaben sehen weder die Regierung noch der Landrat eine Möglichkeit, die Steuern weiter zu senken.

Das geltende Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (RB 3.2211) entspricht dem Stand der Bundesgesetzgebung im Jahr 2010.



Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) hat seither wieder zahlreiche Änderungen erfahren, die eine Anpassung des kantonalen Steuerrechts erfordern. Da die Veranlagungsbehörde des Kantons neben den Kantons- und Gemeindesteuern auch die direkte Bundessteuer zu vollziehen hat, besteht ein erhebliches Interesse an möglichst wenig konzeptionellen Abweichungen zwischen dem kantonalen Steuerrecht und dem Bundessteuerrecht. Deshalb schlagen Regierung

und Landrat vor, die Freibeträge und die Höchstabzüge kantonal möglichst in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht festzulegen. Die Übernahme gleichlautender Gesetzesbestimmungen erhöht ausserdem die Rechtssicherheit, weil die Veranlagungsbehörde bei der Rechtsauslegung auf Standardkommentare zum DBG und StHG zurückgreifen kann. Und schliesslich kann eine übersichtlichere Gestaltung der Steuererklärung gewährleistet werden, wenn die Abzüge und Freibeträge gleich ausgestaltet sind.

2. Gründe für die Teilrevision

Zur Vermeidung jährlicher Steuergesetzrevisionen hat der Regierungsrat als oberste Vollziehungsbehörde die Kompetenz, zwingendes Bundesrecht vorübergehend in einem Reglement umzusetzen, soweit diese Änderungen zugunsten der steuerpflichtigen Personen ausfallen und nach Ablauf der harmonisierungsrechtlichen Anpassungsfrist ohnehin direkt Anwendung finden. In diesem Sinne hat er die bundesrechtlichen Vorgaben für die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen, die Vereinfachung der Besteuerung von Lotteriegewinnen und die Steuerbefreiung des Feuerwehrosolds Übergangsweise in einem Reglement fristgerecht umgesetzt.

3. Schwerpunkte 3.1 Aufwandbesteuerung

Bei der Besteuerung nach dem Aufwand (Pauschalbesteuerung) bildet nicht das tatsächliche Einkommen und Vermögen die Besteuerungsgrundlage, sondern die Steuer wird nach dem effektiven Lebensaufwand dieser Person berechnet. Die Aufwandbesteuerung gilt als ein wichtiges Instrument zur Stärkung der steuerlichen Standortattraktivität. Ein wichtiges Ziel der Aufwandbesteuerung stellt die Einnahmenbeschaffung dar. Die pauschalierte Besteuerung bietet einen Anreiz für gewisse natürliche Personen, sich im Kanton Uri niederzulassen. Die Kantone sind, gestützt auf das Bundesrecht, verpflichtet, auf den 1. Januar 2016 mi-

nimale Bemessungsgrundlagen beim Einkommen und Vermögen im Steuergesetz festzulegen. Regierung und Landrat schlagen vor, das steuerbare Mindesteinkommen in Übereinstimmung mit der direkten Bundessteuer kantonal auf 400'000 Franken und das steuerbare Mindestvermögen auf 8 Millionen Franken festzusetzen. Für Personen, die bereits bisher nach dem Aufwand besteuert wurden, gilt eine fünfjährige Übergangsfrist.

3.2 Mitarbeiterbeteiligungen

Mitarbeiterbeteiligungen haben in den letzten Jahren als Lohnbestandteile massgeblich an Bedeutung gewonnen. In den Kantonen haben sich unterschiedliche Steuerpraxen entwickelt. Der Bundesgesetzgeber hat zwischenzeitlich präzisierende Bestimmungen zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (Mitarbeiteraktien und -optionen) erlassen. Die harmonisierten Bestimmungen sollen schweizweit eine einheitliche Veranlagungspraxis hinsichtlich der Bemessung und des Besteuerungszeitpunkts von Mitarbeiterbeteiligungen gewährleisten. Nach dem Bundesgesetz werden die frei verfügbaren und die gesperrten Mitarbeiteraktien sowie die frei verfügbaren und börsenkotierten Mitarbeiteroptionen zum Zeitpunkt des Erwerbs besteuert. Nicht börsenkotierte und gesperrte Mitarbeiteroptionen werden erst im Zeitpunkt der Ausübung als Einkommen besteuert. Der Regierungsrat hat diese Bestimmungen übergangsweise in das erwähnte Reglement aufgenommen und termingerecht auf den 1. Januar 2013 umgesetzt. Mit der Teilrevision sollen die bundesrechtlichen Vorgaben formell ins kantonale Steuergesetz überführt werden.

3.3 Lotteriegewinne

Lotteriegewinne waren nach geltendem Recht vollumfänglich steuerbar. Nach dem Bundesgesetz über die

Vereinfachung bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen sind Gewinne aus einer Lotterie oder lotterietähnlichen Veranstaltungen bis zu einem Betrag von 1000 Franken steuerfrei, und die Kosten für den Einsatz können pauschal mit 5 Prozent, jedoch höchstens 5000 Franken, abgezogen werden. Der Regierungsrat hat die geänderten Bestimmungen zur Besteuerung von Lotteriegewinnen übergangsweise in das erwähnte Reglement aufgenommen und termingerecht auf den 1. Januar 2014 umgesetzt. In Anlehnung an das Bundesrecht sollen die bundesrechtlichen Vorgaben formell ins kantonale Steuergesetz überführt werden.



3.4 Feuerwehrsold

Der Feuerwehrsold war auf Bundesebene nach geltendem Recht vollumfänglich steuerbar. Mit dem Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsolds ist der Sold bis zu 5000 Franken steuerfrei. Die kantonale Veranlagungsbehörde hat bislang die geltenden Bestimmungen zur Steuerbefreiung des Solds für «Schutzdienste» stets weit ausgelegt und in

der Vergangenheit den Feuerwehrsold nicht besteuert. Der Regierungsrat hat die geänderten Bestimmungen zur Besteuerung des Feuerwehrsolds übergangsweise in das erwähnte Reglement aufgenommen und auf den 1. Januar 2014 umgesetzt. In Anlehnung an das Bundesrecht sollen die bundesrechtlichen Vorgaben formell ins kantonale Steuergesetz überführt werden.

3.5 Aus- und Weiterbildungskostenabzug

Im geltenden Recht zählen die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs-, Wiedereinstiegs- und Umschulungskosten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Beruf stehen, zu den abzugsfähigen Gewinnungskosten und können zum Abzug gebracht werden. Im Gegensatz dazu sind Ausbildungskosten (Kosten für Erst- und Zweitausbildung) nicht abziehbar. Ebenso können freiwillige Umschulungs- und Berufsaufstiegskosten, die nicht im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Beruf stehen, nicht zum Abzug gebracht werden.

Nach dem neuen Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten sind nebst den Weiterbildungskosten auch alle beruflichen Aus- und Weiterbildungskosten bis zu einem Höchstbetrag abzugsfähig. Weiterhin steuerlich nicht abzugsfähig sind die Ausbildungskosten für die berufsqualifizierende Grundausbildung (Berufslehre oder Studium) sowie die Kosten für Hobby bzw. Liebhaberei. Durch diese Neuregelung entfallen die bisherigen Abgrenzungsschwierigkeiten zur Aus- und Weiterbildung weitgehend. Da der neue Abzug weiter gefasst ist als der bisherige Weiterbildungsabzug, sind die Kantone verpflichtet, auf den 1. Januar 2016 eine betragsmässige Obergrenze im Gesetz festzulegen. Der Steuerabzug für berufsbegleitende Aus- und Weiterbildungskosten soll in Übereinstimmung mit der direkten Bundessteuer auf jährlich 12000 Franken festgelegt werden.

3.6 Steuererlass

Mit dem Inkrafttreten des Steuererlassgesetzes wird die Eidgenössische Erlasskommission (EEK) aufgehoben. Die Kantone erhalten damit die Kompetenz, über Erlassgesuche der direkten Bundessteuer zu entscheiden. Der Bundesgesetzgeber will schweizweit eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleisten, deshalb müssen die Kantone neu den Rechtsweg gegen kantonale Erlassentscheide bis an das Bundesgericht ermöglichen. Dies soll jedoch nur möglich sein, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder es sich aus anderen Gründen um einen bedeutenden Fall handelt. Das kantonale Steuergesetz ist bis 1. Januar 2016 mit diesem neuen Rechtsmittel zu ergänzen.

3.7 Rentenversicherung

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung müssen aus steuerharmonisierungsrechtlichen Gründen die Rückkaufswerte auch von laufenden Rentenversicherungen zwingend zum steuerbaren Vermögen gerechnet werden. Nach kantonalem Recht entfällt die Vermögensbesteuerung ab Beginn der Rentenzahlungen und verstösst damit gegen die bundesgerichtliche Rechtsprechung. Das kantonale Steuergesetz soll mit dieser Revision an die Vorgaben des Bundesgerichts und des Steuerharmonisierungsgesetzes angepasst werden.

3.8 Präzisierung der Geheimhaltungspflicht

Das Steuergesetz gilt datenschutzrechtlich als «Lex specialis». Das Steuergeheimnis kann nur aufgrund einer gesetzlichen Auskunft-, Amtshilfe- oder Rechtshilfepflicht durchbrochen werden. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit und der Transparenz gegenüber der

Öffentlichkeit und der Politik ist für die Erteilung von Auskünften aus den Steuerakten gegenüber anderen Behörden und Organen die Schaffung einer präzisierenden spezialgesetzlichen Norm notwendig. Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Uri begrüsst die von Regierung und Landrat vorgeschlagene spezialgesetzliche Bestimmung mit der Auflistung von Behörden und Stellen, die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags regelmässig auf Auskünfte aus den Steuerakten angewiesen sind.



3.9 Solidarische Haftung

Die Mehrheit der Schweizer Kantone sieht bei der Erbschafts- und der Schenkungssteuer eine solidarische Haftung vor. Im kantonalen Steuerrecht fehlt bisher eine ähnliche lautende Bestimmung. Deshalb wird vorgeschlagen, die solidarische Haftung neu ins kantonale Steuergesetz aufzunehmen. Die Erben sollen

solidarisch für die geschuldeten Erbschaftssteuern bis zur Höhe ihrer Erbanteile haften. Ebenso sollen die Schenkerin oder der Schenker solidarisch mit der beschenkten Person für die geschuldeten Schenkungssteuern haften. Dies erleichtert den Steuerbehörden den Vollzug beim Inkasso, insbesondere wenn einzelne Erben oder beschenkte Personen ihren Wohnsitz im Ausland haben.

4. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Teilrevision des Steuergesetzes ist in finanzieller Hinsicht nicht mit Steuermehreinnahmen zu rechnen.

Die verschärfenden Bestimmungen zur Aufwandbesteuerung mit den geplanten Mindestbesteuerungsgrundlagen werden in der Praxis bei der Ansiedlung von aufwandbesteuerten Personen bereits angewendet und sind somit in den Kantons- und Gemeindesteuerrechnungen enthalten.

Die übrigen Bundesgesetze (Lotteriegewinne, Feuerwehrosold, Mitarbeiterbeteiligungen) wurden durch den Regierungsrat bereits in einem Reglement an das StHG angepasst. Deshalb ist mit der Übernahme dieser Bestimmungen mit keinen Mindereinnahmen zu rechnen. Einzig bei der Neugestaltung des Aus- und Weiterbildungsabzugs sind Steuerausfälle zu erwarten. Da der neue Abzug auf 12000 Franken begrenzt werden soll, dürften sich die Steuerausfälle in engen Grenzen halten. Der Regierungsrat schätzt den Steuerausfall für den Kanton, die Einwohnergemeinden und die Kirchgemeinden auf insgesamt rund 70000 Franken.

Der Landrat hat der Teilrevision des Steuergesetzes am 27. Mai 2015 mit 50 zu 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

ANTRAG

**Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern,
– die Teilrevision des Steuergesetzes anzunehmen.**

Beilage

– Revision des Gesetzes über die direkten Steuern
im Kanton Uri



GESETZ
über die direkten Steuern im Kanton Uri
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 26. September 2010 über die direkten Steuern im Kanton Uri¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b

- ¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:
- b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;

Artikel 14 Besteuerung nach dem Aufwand

- ¹ Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie:
- a) nicht das Schweizer Bürgerrecht haben;
 - b) erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig (Art. 4) sind; und
 - c) in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.
- ² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.
- ³ Die Steuer, die an die Stelle der Einkommenssteuer tritt, wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:
- a) 400 000 Franken;
 - b) für steuerpflichtige Personen mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b;
 - c) für die übrigen steuerpflichtigen Personen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Artikel 4.

¹ RB 3.2211

- 4 Die Steuer, die an die Stelle der Vermögenssteuer tritt, bemisst sich nach einem steuerbaren Vermögen, das mindestens dem 20-fachen der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3 Buchstabe a bis c entspricht.
- 5 Die Steuern werden nach den ordentlichen Steuertarifen bei der Einkommens- und der Vermögenssteuer berechnet.
- 6 Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag:
- des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
 - der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
 - des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
 - der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
 - der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
 - der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzlich oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.
- 7 Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Absatz 6 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen.

Artikel 19 Überschrift, Absatz 1 und Absatz 1^{bis} (neu)
 Unselbstständige Erwerbstätigkeit
 1. Grundsatz

- ¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.
- ^{1 bis} Die von den Arbeitgebenden getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Absatz 1 dar.

Artikel 19a 2. Mitarbeiterbeteiligungen (neu)

- ¹ Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:
- Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, die die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeitenden abgibt;

b) Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Buchstabe a).

² Als unechte Mitarbeiterbeteiligungen gelten Anwartschaften auf blossе Bargeldabfindungen.

Artikel 19b 3. Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen (neu)

¹ Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

² Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von 6 Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.

³ Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.

Artikel 19c 4. Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen (neu)

Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

Artikel 19d 5. Anteilsmässige Besteuerung (neu)

Hatte die steuerpflichtige Person nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. 19b Abs. 3) steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

Artikel 28 Buchstabe e

Steuerbar sind auch:

e) die einzelnen Gewinne über 1 000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterietähnlichen Veranstaltung;

Artikel 29 Buchstaben g, l (neu) und m (neu)

Steuerfrei sind:

g) die Zahlung von Genugtuungssummen und Integritätsentschädigungen;

l) der Sold der Milizfeuerwehrlaute bis zum Betrag von jährlich 5 000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettendienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeine Schadenwehr, Elementarschadenbewäl-

- tigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;
- m) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1000 Franken aus einer Lotterie oder einer lottereeähnlichen Veranstaltung.

Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c

- ¹ Als Berufskosten werden abgezogen:
- c) die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten; Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe i bleibt vorbehalten;

Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe e

aufgehoben

Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe e (neu)

- ² Dazu gehören insbesondere:
- e) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

Artikel 33 Absatz 1

- ¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 des Obligationenrechts², in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Auf immateriellen Rechten (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions- und Lizenzrechte) sowie beweglichen Betriebseinrichtungen (Maschinen, Mobilien, Fahrzeuge, EDV) von selbstständig erwerbenden Personen sind Sofortabschreibungen auf 1 Franken zulässig.

Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe i (neu)

- ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:
- i) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zu einem Gesamtbetrag von 12000 Franken, sofern:
1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

² SR 220

Artikel 38 Absatz 2

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können vom 14500 Franken übersteigenden Teil des niedrigeren Erwerbseinkommens höchstens 3500 Franken abziehen. Als Erwerbseinkommen gelten die Einkünfte aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den Artikeln 31 bis 36 und der allgemeinen Abzüge nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe d bis f. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder bei gemeinsamer selbstständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen.

Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe e (neu)

³ Von den Einkünften werden ferner abgezogen:
e) die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung (Art. 28 Bst. e), jedoch höchstens 5000 Franken.

Artikel 39 Buchstabe b

aufgehoben

Artikel 48 Absatz 3

³ Für ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Wohnungen, die gestützt auf Artikel 24d des Bundesgesetzes über die Raumplanung³ umgebaut wurden und nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, ist der Verkehrswert massgebend.

Artikel 50a 5. Mitarbeiterbeteiligungen (neu)

- ¹ Mitarbeiterbeteiligungen nach Artikel 19b Absatz 1 sind zum Verkehrswert steuerbar. Allfällige Sperrfristen sind in Anwendung von Artikel 19b Absatz 2 zu berücksichtigen.
- ² Mitarbeiterbeteiligungen nach den Artikeln 19b Absatz 3 und 19c sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.

Artikel 51 6. Lebensversicherungen

Lebensversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.

³ SR 700

Artikel 58 Absatz 4 Buchstabe c

- ⁴ Die Minimalsteuer ist wie folgt aufzuteilen:
- c) zwischen den Einwohnergemeinden und den Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden im Verhältnis der Steuersätze gemäss Artikel 57.

Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe e (neu)

- ¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:
- e) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

Artikel 81 Absatz 1

- ¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 3 des Obligationenrechts⁴, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Auf immateriellen Rechten (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions- und Lizenzrechte) sowie beweglichen Betriebseinrichtungen (Maschinen, Mobilien, Fahrzeuge, EDV) sind Sofortabschreibungen auf 1 Franken zulässig.

Artikel 101 Absatz 2

- ² Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, einschliesslich der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile sowie die Ersetzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung.

Artikel 108 Mitglieder des Verwaltungsrats

- ¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.
- ² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zulasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

⁴ SR 220

Artikel 112a Empfängerinnen und Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen (neu)

- ¹ Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen gemäss Artikel 19b Absatz 3 im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig nach Artikel 19d steuerpflichtig.
- ² Die Steuer beträgt 15 Prozent des geldwerten Vorteils.

Artikel 113 Begriffsbestimmung

Als im Ausland wohnhafte steuerpflichtige Personen nach den Artikeln 107 bis 112a gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

Artikel 117 Absatz 1 Buchstabe d (neu)

- ¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:
 - d) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

Artikel 158 Absatz 1 Buchstabe c

- ¹ Steuerfrei sind Zuwendungen:
 - c) an Personen, die im Zeitpunkt der Zuwendung oder des Todestags zusammen mit minderjährigen Kindern oder seit mindestens fünf Jahren in einem gemeinsamen Haushalt mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz mit der Erblasserin, dem Erblasser, der Schenkerin oder dem Schenker in einem eheähnlichen Verhältnis gelebt haben;

Artikel 166 Steuernachfolge und Haftung

- ¹ In die Rechte und Pflichten einer verstorbenen steuerpflichtigen Person treten ihre Erben ein.
- ² Für die Erbschaftssteuer haftet jede Empfängerin und jeder Empfänger solidarisch im Umfang ihrer bzw. seiner Bereicherung.
- ³ Für die Schenkungssteuer haftet die Schenkerin oder der Schenker solidarisch mit der beschenkten Person.

Artikel 177 2. Geheimhaltungspflicht

- ¹ Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, muss über Tatsachen, die ihr oder ihm in Ausübung dieses Amtes bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern.

- ² Eine Auskunft ist zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Recht des Kantons oder des Bunds gegeben ist.
- ³ Folgenden Behörden dürfen Auskünfte aus den Steuerakten erteilt werden:
- a) den inländischen Strafuntersuchungsbehörden und den von diesen beauftragten Polizeiorganen bei Strafuntersuchungen sowie den inländischen Strafgerichten;
 - b) den inländischen Zivilgerichten zur Beurteilung finanzieller Ansprüche bei ehe- und familienrechtlichen Verfahren;
 - c) den inländischen Gerichten zur Abklärung betreffend Nachzahlung gestundeter oder Rückerstattung erlassener Prozesskosten zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege;
 - d) den Organen der AHV, IV, EO, ALV und EL zur Abklärung der Beitragspflicht und der Leistungsansprüche;
 - e) den Behörden für die Festsetzung und Erhebung der Militärpflichtersatzabgabe;
 - f) den Behörden für die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung zur Abklärung der Beitragspflicht und der Leistungsansprüche;
 - g) den Behörden des Grundbuchs für die vollständige Erfassung der Grundstückbeschreibung.
- ⁴ Fehlt eine gesetzliche Grundlage, ist eine Auskunft zulässig, soweit sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Über entsprechende Auskunftsbegehren entscheidet die zuständige Direktion. Sie kann für bestimmte Auskünfte generelle Ermächtigungen erteilen.
- ⁵ Die Auskunftserteilung in den Fällen von Absatz 3 Buchstabe d bis g kann auch in elektronischer Form erfolgen.

Artikel 192 Absatz 2

- ² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen:
- a) die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode; oder
 - b) bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 des Obligationenrechts⁵ Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögensanlage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.

Artikel 193 Absatz 3

- ³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Geschäftsbücher, Aufstellungen nach Artikel 192 Absatz 2 und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung richtet sich nach den Artikeln 957, 957a, 958 und 958a bis 958f des Obligationenrechts⁶.

⁵ SR 220

⁶ SR 220

Artikel 196 Absatz 1 Buchstabe d (neu)

- ¹ Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:
- d) die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, über alle notwendigen Angaben für die Veranlagung von Mitarbeiterbeteiligungen; die vom Bundesrat gestützt auf Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe d des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer⁷ erlassenen Bestimmungen gelten sinngemäss.

Artikel 221 Absatz 4

- ⁴ Der Inventaraufnahme müssen mindestens eine handlungsfähige Erbin oder ein handlungsfähiger Erbe und die gesetzliche Vertretung minderjähriger oder unter umfassender Beistandschaft stehender Erbinnen und Erben oder die vorsorgebeauftragte Person beiwohnen.

Artikel 223 Absatz 2

- ² Ordnet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder das Gericht eine Inventaraufnahme an, so wird eine Ausfertigung des Inventars der Inventarbehörde zugestellt. Diese kann es übernehmen oder nötigenfalls ergänzen.

Artikel 232 Erlass der Steuern 1. Voraussetzungen

- ¹ Bedeutet für eine steuerpflichtige Person infolge einer Notlage die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse wegen einer Übertretung eine grosse Härte, so können die geschuldeten Beträge auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.
- ² Der Steuererlass bezweckt, zur dauerhaften Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beizutragen. Er hat der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigerinnen und Gläubigern zugutezukommen.
- ³ Die Bussen und Nachsteuern werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen.
- ⁴ Die Erlassbehörde tritt nur auf Erlassgesuche ein, die vor Zustellung des Zahlungsbefehls (Art. 38 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs⁸) eingereicht werden.
- ⁵ In Quellensteuerfällen kann nur die steuerpflichtige Person selbst oder die von ihr bestimmte vertragliche Vertretung ein Erlassgesuch einreichen.

⁷ SR 642.11

⁸ SR 281.1

Artikel 232a 2. Ablehnungsgründe (neu)

Das Gesuch um Steuererlass kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn die steuerpflichtige Person:

- a) ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat, sodass eine Beurteilung der finanziellen Situation in der betreffenden Steuerperiode nicht mehr möglich ist;
- b) ab der Steuerperiode, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, trotz verfügbarer Mittel keine Rücklagen vorgenommen hat;
- c) im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel keine Zahlungen geleistet hat;
- d) die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen oder Vermögen ohne wichtigen Grund, durch übersetzte Lebenshaltung oder dergleichen leichtsinnig oder grobfahrlässig herbeigeführt hat;
- e) während des Beurteilungszeitraums andere Gläubigerinnen oder Gläubiger bevorzugt behandelt hat.

Artikel 232b 3. Erlassbehörde (neu)

Die zuständige Direktion⁹ bestimmt in einer Weisung die für den Erlass von Kantons- und Gemeindesteuern zuständige Erlassbehörde.

Artikel 232c 4. Inhalt des Erlassgesuchs (neu)

Das Erlassgesuch muss schriftlich und begründet sein und die nötigen Beweismittel enthalten. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, derzufolge die Zahlung der Steuer, des Zinses oder der Busse eine grosse Härte bedeuten würde.

Artikel 232d 5. Verfahrensrechte und -pflichten der gesuchstellenden Person (neu)

- ¹ Für die gesuchstellende Person gelten die Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten nach diesem Gesetz. Sie hat der Erlassbehörde umfassende Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen.
- ² Verweigert die gesuchstellende Person trotz Aufforderung und Mahnung die notwendige und zumutbare Mitwirkung, kann die Erlassbehörde beschliessen, nicht auf das Gesuch einzutreten.
- ³ Das Verwaltungs- und das Einspracheverfahren vor der Erlassbehörde sind kostenfrei. Der gesuchstellenden Person können jedoch die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie ein offensichtlich unbegründetes Gesuch eingereicht hat.

⁹ Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 232e 6. Untersuchungsmittel der Erlassbehörde (neu)

Die Erlassbehörde verfügt über sämtliche Untersuchungsmittel nach diesem Gesetz.

Artikel 232f 7. Ausführungsbestimmungen (neu)

Die zuständige Direktion¹⁰ erlässt die erforderlichen Weisungen.

Artikel 232g 8. Rechtsmittelverfahren (neu)

- ¹ Im Erlassverfahren sind die gleichen Rechtsmittel gegeben wie gegen eine Veranlagungsverfügung oder einen Einspracheentscheid.
- ² Gegen den Entscheid des Obergerichts können die gesuchstellende Person, die zuständige Erlassbehörde, die kantonale Steuerkommission und die Eidgenössische Steuerverwaltung nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Bundesgericht¹¹ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht erheben.

Artikel 255 Absatz 2

- ² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung¹².

Artikel 270 **Vollzug**

Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und ist befugt, zwingende Anpassungen an das Bundesrecht zu erlassen. Insbesondere kann er bei Änderungen der interkantonalen Doppelbesteuerungsregeln durch Reglement eine vom Gesetz abweichende Regelung treffen.

Artikel 271 Übergangsbestimmungen der Teilrevision per 1. Januar 2016 (neu)

- ¹ Die geänderten Bestimmungen finden erstmals Anwendung auf die im Kalenderjahr 2016 zu Ende gehende Steuerperiode.
- ² Die zeitliche Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Mitarbeiterbeteiligungen (Art. 6 Abs. 1 Bst. b, 19 Abs. 1, 19a bis 19d, 50a, 101 Abs. 2, 108 Abs. 1 und 2, 112a, 113, 117 Abs. 1 Bst. d, 196 Abs. 1 Bst. d) richtet sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen der Verordnung vom 27. Juni 2012 über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen¹³.

¹⁰ Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

¹¹ BGG; SR 173.110

¹² StPO; SR 312.0

¹³ MBV; SR 642.115.325.1

- ³ Für natürliche Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von Artikel 14 nach dem Aufwand besteuert werden, gilt während fünf Jahren weiterhin das bisherige Recht.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.¹⁴

Im Namen des Volks
Frau Landammann: Dr. Heidi Z'graggen
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹⁴ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...)

BOTSCHAFT

zum Kreditbeschluss für das Strassenbauprogramm 2015 bis 2020 (Umsetzung der West-Ost-Verbindungsstrasse)

(Volksabstimmung vom 18. Oktober 2015)

Kurzfassung

Bevölkerung und Wirtschaft von Uri ballen sich im unteren Reusstal. Die Hauptverkehrsachse führt heute mitten durch die am dichtesten besiedelten Wohngebiete. Auf der stark befahrenen Gotthardstrasse zwischen Flüelen und Schattdorf sind die Engpässe augenfällig: Täglich kommt es zu Staus, die das Vorkommen für Automobilisten, Linienbusse und Langsamverkehr zunehmend erschweren. Der Verkehr hat zudem bedenkliche Auswirkungen auf die Bevölkerung. Wer entlang der heutigen Hauptverkehrsachse wohnt oder arbeitet, ist übermässigen Belastungen durch Lärm und Luftschadstoffe ausgesetzt.

Erschliessung verbessern, Siedlungen entlasten

Nun sollen die Probleme auf den Strassen endlich gelöst und die Siedlungen entlastet werden. Seit 50 Jahren schon beschäftigt sich die Urner Politik mit diesem Anliegen. Mehrere Projekte blieben in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten auf der Strecke. Mit dem total revidierten kantonalen Richtplan und dem dazugehörigen regionalen

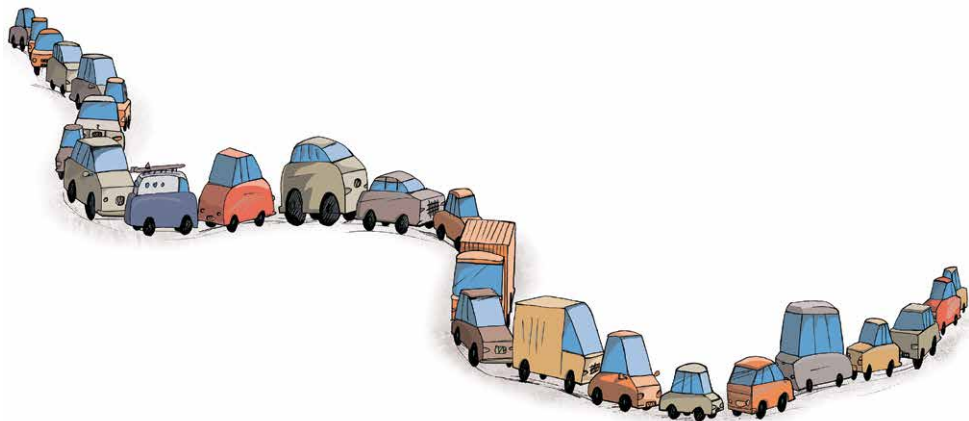
Gesamtverkehrskonzept Unteres Reusstal (rGVK UR) geht der Kanton Uri die Probleme aktiv an: Hauptziel ist es, die Erschliessung des Urner Talbodens auf lange Sicht zu verbessern und den Verkehr um die Siedlungen herumzuführen. Der Kanton Uri hat in Zusammenarbeit mit Fachleuten, den zuständigen kantonalen Ämtern, den betroffenen Gemeinden Altdorf, Bürglen und Schattdorf verschiedene Lösungen erarbeitet. Als die mit Abstand beste Variante kristallisierte sich die Kombination eines A2-Halbanschlusses Altdorf Süd im Raum Attinghausen mit einer West-Ost-Verbindungsstrasse (WOV) entlang des Schächens heraus. Herzstück ist die Neubaustrecke WOV, die nun der Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt wird. Sie beginnt beim Kreisel Wysshüs Ost und führt durch den Industriepark Ruag. Bei der Coop-Tankstelle mündet die WOV schliesslich in die Gotthardstrasse Schattdorf ein.

Direkter Zugang zur Autobahn A2

Die WOV ist mehr als eine blosser Strassenverbindung. Sie ergänzt das Verkehrsnetz im Urner Talboden gezielt und ermöglicht ein neues Verkehrssystem, das für die künftige Entwicklung des Kantons wichtig ist. Entscheidet sich Uri für den Bau der WOV, finanziert der Bund den neuen A2-Halbanschluss Altdorf Süd bei Attinghausen. Damit erhält die Bevölkerung eine neue direkte und leistungsfähige Verbindung aus dem Kanton Uri hinaus und zurück. Entfallen würde dann der heute mühsame Weg durch die Siedlungen. Der direkte Zugang zur Autobahn bringt insbesondere den Urner Firmen und Angestellten im Industriepark Ruag, im Industriegebiet Schattdorf sowie im künftigen Entwicklungsschwerpunkt Eyschachen einen wesentlichen Standortvorteil.

Wenn die WOV in Betrieb ist, muss sichergestellt sein, dass die Dörfer entlastet werden. Darum werden auf der Gotthardstrasse in Altdorf, Bürglen und Schattdorf punktuell sogenannte Flankierende Massnahmen (FlaMa) eingeführt. Sie lenken den Durchgangsverkehr direkt auf die WOV und schaffen mehr Raum für Gewerbe, für Fussgängerinnen und Fussgänger, für Velofahrerinnen und Velofahrer sowie für den öv.

Die FlaMa wurden mit den Gemeinden Altdorf, Bürglen und Schattdorf gemeinsam erarbeitet und vertraglich vereinbart. Auch die Umsetzung erfolgt in einem kooperativen Prozess.



Eröffnung im Jahr 2021

Die WOV und der A2-Halbanschluss Altdorf Süd werden voraussichtlich im Jahr 2021 eröffnet. Mit diesem zukunftsgerichteten Verkehrssystem steigt die Lebensqualität in den Hauptsiedlungsgebieten massiv. Die Erschliessung der Industriegebiete verbessert sich. Der öffentliche Verkehr und das Gewerbe in den Dorfzentren erhalten neue Entwicklungsmöglichkeiten, und auch die Sicherheit im Langsamverkehr erhöht sich. All das wertet den Urner Talboden auf – mit einer starken positiven Ausstrahlung auf das Umland.

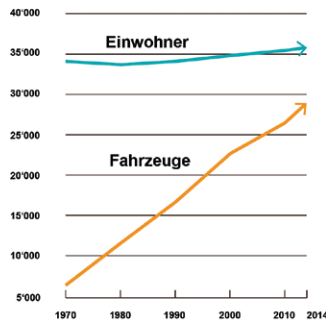
Am 27. Mai 2015 verabschiedete der Landrat die Kreditvorlage für die WOV im Rahmen des Strassenbauprogramms 2015 bis 2020 für die Kantonsstrassen mit 40 zu 13 Stimmen zuhanden der Volksabstimmung. Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den Kredit in Höhe von 19,8 Millionen Franken anzunehmen.

Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage **Ballung von Siedlungen und Verkehr im unteren Reusstal**

Das untere Reusstal mit den Gemeinden Altdorf, Atinghausen, Bürglen, Erstfeld, Flüelen, Schattdorf und Seedorf ist der am dichtesten besiedelte Lebensraum in Uri. Hier leben rund 27 000 Personen oder gut 80 Prozent der Urner Bevölkerung. Im unteren Reusstal ist auch die Mehrheit der Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe angesiedelt. Rund 85 Prozent aller Urner Arbeitsplätze befinden sich hier.

Die Verkehrserschliessung dieses Gebiets genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr. Das Strassennetz im Talboden stammt aus den 60er- und 70er-Jahren. Seit dem Bau hat die Mobilität stark zugenommen (siehe Grafik 1). Erschwerend kommt hinzu, dass lediglich eine Hauptverkehrsachse durch das Tal führt, die sowohl Altdorf als auch die umliegenden Dörfer und das Schächental erschliesst. Aus diesem Grund führt der grösste Verkehrsstrom mitten durch die am dichtesten bebauten Siedlungsgebiete. Der Verkehr auf der Gotthardstrasse zwischen Flüelen, Altdorf, Schattdorf und Bürglen ist hausgemacht. Fast 90 Prozent aller Urner Erwerbstätigen pendeln heute zu ihrem Arbeitsplatz und benützen dabei in der Regel ihr eigenes Auto. Mehr als 3 400 Personen pendeln täglich zu ausserkantonalen Arbeits- und Ausbildungsplätzen. Für den Kanton Uri ist es wichtig, dass diese Personen auch in Zukunft ihren Wohnsitz in Uri behalten, statt abzuwandern. Wesentlich für die vielen Hundert Pendler ist deshalb, dass sie über schnelle und attraktive Verbindungen zu ihren Arbeitsplätzen verfügen.



Grafik 1: In den vergangenen 40 Jahren ist die Urner Bevölkerung nur schwach gewachsen. In der gleichen Zeit hat die Zahl der registrierten Fahrzeuge massiv zugenommen. Das Auto spielt im Gebirgskanton Uri eine zentrale Rolle.

Bereits heute fahren an Werktagen über 14 000 Fahrzeuge durch die am dichtesten besiedelten Gebiete. In den vergangenen Jahren wurden gar Spitzenwerte von mehr als 16 000 Fahrten¹ registriert. Zum Vergleich: Auf der Autobahn A2 werden vor dem Gotthard-Strasentunnel im Jahresdurchschnitt täglich rund 17 500 Fahrten² verzeichnet. Viel Durchgangsverkehr fährt aber nicht nur durch Altdorf. Stark befahren ist die Gotthardstrasse auch in den Bereichen Turmmatt, Schächenbrücke und Schattdorf.

Negative Folgen des Verkehrsaufkommens

Das grosse Verkehrsaufkommen entlang der Gotthardstrasse von Flüelen bis Schattdorf verursacht zahlreiche Probleme. An Werktagen staut sich der Verkehr täglich, was erhebliche Zeitverluste zur Folge hat. Es wird immer schwieriger, die A2 bzw. A4 oder das Zentrum von Altdorf schnell zu erreichen. Wegen der häufigen Staus wird der öffentliche Verkehr stark beeinträchtigt. Es kommt zu Verspätungen der Lini-

¹ Schmiedgasse Altdorf, September 2013, Quelle: Bundesamt für Strassen (ASTRA)

² Jahr 2013, Quelle: Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

enbusse – mit der Folge, dass Reisende ihre Zuganschlüsse verpassen. Auch die Verkehrssicherheit leidet unter dem hohen Durchgangsverkehr.

Die Luft- und Lärmbelastung schadet der Bevölkerung

Weit bedenklicher als die Staus sind die seit Jahren bekannten negativen Auswirkungen auf die Bevölkerung. Die Lärm- und Luftbelastung ist so hoch, dass sie zur gesundheitlichen Belastung der Menschen wird. An der Altdorfer Tellsgasse wird seit mehr als zehn Jahren die Belastung mit Stickstoffdioxid (NO₂) gemessen. Die Belastungen liegen seit Messbeginn deutlich über dem Immissionsgrenzwert. Im Jahr 2013 wurde die Luftbelastung im Dorfzentrum Altdorf erneut erhoben. Die Resultate zeigen klar, dass der motorisierte Verkehr den wesentlichen Teil zur Luftbelastung im Zentrum von Altdorf beiträgt und die erlaubten Grenzwerte im Jahresmittel deutlich überschritten werden. Während der Planung der WOV wurden gezielt Luftmessungen in Schattdorf vorgenommen. Insbesondere im Bereich Adlergarten zeigt sich deutlich, dass der stetig wachsende Verkehr zu erhöhten Emissionen führt. Der zulässige Grenzwert wird auch hier überschritten.

Handlungsbedarf

Werden die Grenzwerte überschritten, sind nach Bundesrecht die verantwortlichen Behörden verpflichtet, entsprechende Massnahmen zu ergreifen, um die Menschen und ihre Umwelt vor schädlichen und lästigen Auswirkungen zu schützen. Die verkehrliche Situation belastet nicht allein die Anwohner, sondern auch die zahlreichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Dienstleistungszentrum Altdorf täglich arbeiten.

In den nächsten zehn Jahren wird die Bevölkerung im Urner Talboden weiter zunehmen. Auch die Zahl der Arbeitsplätze wird steigen. Je mehr sich künftige Wohn- und Wirtschaftsgebiete entwickeln, desto mehr wird auch der Verkehr auf der Kantonsstrasse Flüelen–Altdorf–Schattdorf zunehmen.

Der Kanton Uri steht in der Zentralschweiz in einem grossen Standortwettbewerb, sowohl um Arbeitsplätze als auch als Wohn- und Lebensort. Will sich Uri in diesem Wettbewerb behaupten, ist eine gezielte Weiterentwicklung unbedingt erforderlich. Eine neue, belastungsarme Verkehrserschliessung für die Gemeinden im Talboden ist dringend notwendig.

2. Langer Weg zur Lösung Richtplan und regionales Gesamtverkehrskonzept

Dass die Haupterschliessungen im unteren Reusstal mitten durch dicht besiedeltes Wohngebiet führen, beschäftigt die Politik schon seit Jahrzehnten. Bereits in den 1950er-Jahren wurden erste Vorschläge und Studien für eine Entlastung vom Durchgangsverkehr erarbeitet. Auch in den folgenden Jahren wurden mehrere Varianten geprüft, verworfen und erneut aufgegriffen.

Mit dem revidierten kantonalen Richtplan und dem dazugehörigen rGVK UR wurde 2012 ein neuer Anlauf genommen. Der Richtplan hält unter anderem fest, dass die Siedlungsgebiete von Altdorf, Bürglen und Schattdorf vom Verkehr zu entlasten sind. Als die mit Abstand beste Variante kristallisierte sich schliesslich die Kombination eines A2-Halbanschlusses Altdorf Süd im Raum Attinghausen mit einer West-Ost-Verbindungsstrasse entlang des Schächens heraus.

Der Richtplan ist breit abgestützt und behördenverbindlich. Der Landrat verabschiedete den Richtplan am 4. April 2012. Im September 2013 genehmigte ihn

auch der Bundesrat mit dem Ziel, der Entwicklung des Urner Talbodens einen entscheidenden Impuls zu verleihen, damit Uri auch in Zukunft ein attraktiver Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsraum bleibt.

Planungsprozess West-Ost-Verbindung

Am 23. Januar 2013 genehmigte der Landrat einen Planungskredit für die «West-Ost-Verbindung» und «die Flankierenden Massnahmen» sowie das «Nutzungskonzept Schächenwald/Galgenwäldli/Schächenwäldli». Der Regierungsrat erhielt damit den Auftrag, zuhanden des Landrats und des Volks eine Kreditvorlage für die definitive Umsetzung der WOV auszuarbeiten.

Von Anfang an stand fest, dass die WOV ohne grossen Verlust von Kulturland realisiert werden muss. Rücksicht war ebenfalls auf die angrenzenden Wohnhäuser sowie auf die Zukunftsperspektiven des Industrieparks Ruag zu nehmen. Auch die Interessen des als besonders schützenswert eingestuften Schächenwalds mussten berücksichtigt werden. Und nicht zuletzt galt es, die finanziellen Möglichkeiten des Kantons Uri in Betracht zu ziehen.

Um den Planungsprozess bestmöglich zu begleiten, berief die Urner Baudirektion ein Kernteam ein. Darin vertreten waren das Amt für Forst und Jagd, das Amt für Umweltschutz, die Ruag als betroffene Landeigentümerin und je zwei Vertreter der Gemeinderäte der Standortgemeinden Altdorf, Bürglen und Schattdorf. So konnten die direkt betroffenen Kreise laufend über den Stand der Planungen informiert werden. Und diese wiederum erhielten dadurch die Möglichkeit, Ideen und Lösungsvorschläge direkt einzubringen.

Prüfung von mehreren Varianten

Während des Planungsprozesses wurden vier Linienführungen vom Kreisel Wysshus Ost bis zur Coop-Tankstelle an der Gotthardstrasse auf ihre Machbarkeit überprüft. Die Variante Tunnel übersteigt mit Kosten von über 65 Millionen Franken die finanziellen Möglichkeiten des Kantons bei Weitem.

Verworfen wurde die Variante Nord, die grosse Waldflächen des Schächenwalds beansprucht hätte. Diese Variante stiess sowohl bei der Bevölkerung als auch bei den Gemeinden auf heftigen Widerstand.

Intensiv geprüft wurde ebenfalls die Linienführung auf der Südseite des Schächens. Da diese Variante mitten durch das Ruag-Areal führt, wären kostspielige Massnahmen notwendig, um den nötigen Schutz vor den Gefahren der Sprengstoffverarbeitung zu gewährleisten. Auch müssten mehrere Gebäude abgerissen und rund 100 Arbeitsplätze (inklusive hochtechnischer Apparaturen) verschoben werden. Die Auswirkungen für die dort ansässigen Unternehmen wären nicht verantwortbar.

3. Optimaler Ausgleich von allen Interessen Projekt Querung

Bei der Planung der WOV wurde von Anfang an auf eine möglichst verträgliche Linienführung hingearbeitet. Nach eingehender Prüfung erwies sich die Variante Querung als bestmögliche Lösung. Diese Linienführung nimmt Rücksicht auf die angrenzenden Wohnhäuser, trägt den Interessen des Industrieparks Ruag Rechnung, schont den Schächenwald und ist bezüglich der Kosten finanziell vertretbar.

Die WOV verläuft vom Kreisel Wysshus Ost durch das Industrieareal Ruag, überquert mit einer Brücke den Schächen und schliesst in Schattdorf im Bereich der

Coop-Tankstelle mit dem Knoten Schächen an die Gotthardstrasse an. Die neue Strassenverbindung lenkt den Verkehr direkt zum neuen A2-Halbanschluss Altdorf Süd bei Attinghausen. WOV und Halbanschluss eröffnen den Urner Pendlern ganz neue Fahrmöglichkeiten. So können Automobilisten aus dem Schächental oder von Schattdorf direkt die A2 in Richtung Norden anfahren. Sie können sich künftig dank dieser neuen Verbindung den Umweg durch das Zentrum Altdorf, wo es täglich zu Staus kommt, sparen.

Auf der WOV wird künftig nur der motorisierte Individualverkehr fahren. Velofahrerinnen und Velofahrer oder Fussgängerinnen und Fussgänger dürfen die WOV nicht nutzen. Die neue Strasse ist 1 350 Meter lang und sieben Meter breit. Vorgesehen ist, dass die Höchstgeschwindigkeit 60 km/h signalisiert wird.

Die Auswirkungen auf die wenigen Wohnhäuser entlang der WOV können dank gezielter Massnahmen auf ein Minimum beschränkt werden. Dafür werden umfangreiche Investitionen in den Lärmschutz getätigt. So wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Luft- und Lärmwerte vollumfänglich eingehalten werden. Da es sich um eine neue Strasse handelt, kommen die sehr strengen Planungswerte zur Anwendung, die einen besseren Schutz gewähren als die üblichen Grenzwerte. Die Variante Querung nimmt auch Rücksicht auf den als besonders wertvoll eingestuften Schächenwald nördlich des Schächens. So werden die Voraussetzungen geschaffen, damit die Bevölkerung das heute gesperrte Waldstück künftig als Naherholungsgebiet nutzen kann.

Im Folgenden werden kurz die einzelnen Abschnitte der Linienführung vorgestellt.

Abschnitt Wysshus: Die Strasse führt vom Kreisel Wysshus Ost direkt durch das Ruag-Areal Richtung Schächen. Auf der ganzen Länge werden zwei Meter

hohe Lärmschutzwände das Wohnquartier Brestenegg schützen. Um Bevölkerung und Landschaftsbild zu schützen, wird die WOV hinter die Dammkrone des Geschiebesammlers am Schächen geführt. Dies beeinträchtigt den Hochwasserschutz in keiner Weise.

Abschnitt Mitte: Im zentralen Bereich quert die WOV auf dem Ruag-Areal den Schächen. Die Brücke wird so angelegt, dass der Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird. Die Brücke ist von dichtem Wald umgeben. Zusätzlich werden auch Lärmschutzwände erstellt, welche die mindestens 77 Meter entfernten Wohnhäuser wirksam abschirmen werden.

Abschnitt Coop-Tankstelle: Nach der Querung des Schächens verläuft die WOV am linken Flussufer bis zum Areal der Coop-Tankstelle in Schattdorf. Um die Anwohner vor Lärmemissionen zu schützen, werden wo nötig, Lärmschutzwände errichtet. Damit können die erforderlichen Grenzwerte eingehalten werden. Bei der Coop-Tankstelle mündet die WOV schliesslich in die Gotthardstrasse Schattdorf ein.



Abbildung 1: Die WOV-Linienführung: Vom Kreisel Wysshus Ost führt die neue Strasse über das Industriegelände Ruag direkt zur Gotthardstrasse Schattdorf.

4. Wirksames Gesamtverkehrssystem

Das rGVK UR zeigt auf, wie der Verkehr im Urner Talboden geführt werden kann, um die Siedlungen zu entlasten und die Erschliessung langfristig zu verbessern. Dazu braucht es vier Schlüsselemente: die

neue WOV, FlaMa in den Gemeinden, den neuen A2-Halbanschluss Altdorf Süd sowie einen Ausbau des öffentlichen Verkehrs und der Angebote für den Langsamverkehr.

Nur gemeinsam entfalten diese Massnahmen ihre volle Wirkung. Der vorliegende Kreditantrag beinhaltet lediglich das Kreditbegehren für die Finanzierung des WOV-Baus. Im Sinne der Vollständigkeit werden die FlaMa, der A2-Halbanschluss Altdorf Süd und das neue öV-Konzept auch vorgestellt.

Flankierende Massnahmen: Siedlungen entlasten, Verkehr neu lenken

Die WOV ergänzt das heutige Strassensystem sinnvoll. Ist die WOV in Betrieb, muss sichergestellt sein, dass die Hauptsiedlungen vom Verkehr entlastet und nicht weiterhin durch grosses Verkehrsaufkommen belastet werden. Dazu braucht es gezielte Massnahmen, die den Durchgangsverkehr auf die WOV lenken.

In der Novembersession 2014 hat der Urner Landrat der Regierung empfohlen, bei der Ausgestaltung der FlaMa nur die absolut notwendigsten Massnahmen umzusetzen. Die nun vorliegenden FlaMa wurden mit den Standortgemeinden Altdorf, Bürglen und Schattendorf zusammen geplant. Der Kanton Uri und die drei Gemeinden haben entsprechende Vereinbarungen unterzeichnet.

Die vereinbarten Massnahmen werden im Rahmen des ordentlichen Unterhalts der Kantonsstrassen umgesetzt. Den entsprechenden Verpflichtungskredit hat der Urner Landrat am 27. Mai 2015 im Rahmen des Unterhaltsprogramms Kantonsstrassen 2016 bis 2019 bewilligt. Durch dieses Unterhaltsprogramm wird auch sichergestellt, dass der reguläre und notwendige Strassenunterhalt in anderen Teilen des Kantons

auch während des WOV-Baus wahrgenommen werden kann.

Im Sinne einer Minimalvariante sind folgende flankierenden Massnahmen vorgesehen:

Gemeinde Altdorf, Dorfzentrum: Im Bereich Schmiedgasse bis Ankenwaage wird eine Begegnungszone eingerichtet. Vorgelagert sind kurze Bereiche, auf denen Tempo 30 gilt (ab «Tellenkurve» und Obere Heiligkreuz-Kapelle). Es ist nach wie vor erlaubt, mit dem Auto durch Altdorf zu fahren. Auch die Parkplätze bleiben im heutigen Umfang erhalten. Alle Geschäfte, Arztpraxen usw. bleiben auch mit Begegnungszone wie heute gut zugänglich. Zukünftig wird der Durchgangsverkehr über die schnellere und bequemere Strecke der WOV geführt. Dadurch reduziert sich die Verkehrsmenge in Altdorf deutlich. Dies erhöht wiederum die Sicherheit für den Langsamverkehr und verbessert die Situation für den Ziel- und Quellverkehr und den öV.

Gemeinde Altdorf/Bürglen, Abschnitt Urnertor: Mit der WOV wird das Verkehrsaufkommen vor dem Urnertor in etwa gleich bleiben wie heute. Der Verkehr auf dem Strassenabschnitt zwischen Kreisel Kollegi und Schächenbrücke soll aber verflüssigt und insbesondere für den Langsamverkehr sicherer gemacht werden. Die vom Landrat empfohlene Minimalvariante wird umgesetzt: Neu werden Radstreifen für Velofahrer markiert. Neu werden die Fussgängerinnen und Fussgänger zwischen Kreisel Kollegi und Urnertor über das Areal der Kantonalen Mittelschule Uri geführt. Auf einem kurzen Abschnitt wird ein Rechts-Rechts-System eingeführt, nämlich zwischen dem Kreisel Kollegi und der Grundgasse. Besonderes Augenmerk liegt beim Knoten Langmatt. Im Rahmen des Unterhaltsprogramms für die Kantonsstrassen werden dort gemeinsam mit der Gemeinde Bürglen Verbesserungen für die Schulwegsicherheit umgesetzt.

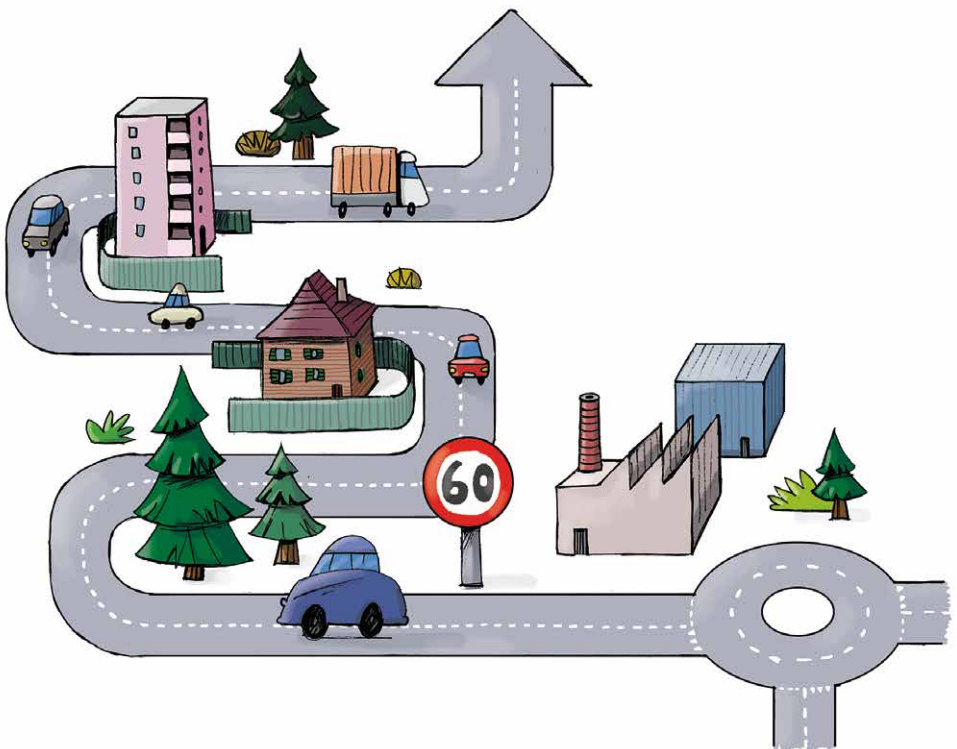
Gemeinde Schattdorf, Gotthardstrasse: Auf dem Abschnitt Crivelli-Kapelle bis Kreisel Rynächt sind in Absprache mit dem Gemeinderat Schattdorf moderate verkehrsberuhigende Massnahmen geplant. Verbessert werden im Bereich Adlergarten/Ringstrasse die Fussgängerübergänge. Neu werden beidseitig durchgehende Radstreifen markiert. Mit der Umgestaltung des Knotens Schächen wird die Einfahrt in die Gotthardstrasse Richtung Schattdorf so gestaltet, dass sie für den Durchgangsverkehr nicht attraktiv ist. Im Rahmen des Strassenunterhalts wird zudem der Knoten Adlergarten saniert. Die neue Kreuzung wird die Verbindung Gotthardstrasse zur Dorfstrasse verbessern (Vortrittsberechtigung für den Bus) und wird vor Inbetriebnahme der WOV erstellt.

A2-Halbanschluss Altdorf Süd bei Attinghausen

In engstem Zusammenhang mit der WOV steht der A2-Halbanschluss Altdorf Süd. Vorausgesetzt das Urner Stimmvolk sagt Ja zur Kreditvorlage für den Bau der WOV, ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA) bereit, den A2-Halbanschluss zu finanzieren, zu bauen und die Realisierung auf die Eröffnung der WOV abzustimmen.

Der A2-Halbanschluss kommt zwischen Attinghausen und Altdorf zu liegen. Er ermöglicht eine direkte Auffahrt auf die Autobahn Richtung Norden sowie eine Abfahrt für Fahrzeuge, die von Norden kommen. Der Halbanschluss bringt Uri etliche Vorteile. Zusammen mit der WOV ermöglicht er, dass die Dörfer im Urner Talboden neu rückwärtig erschlossen werden und der Durchgangsverkehr nicht mehr durch die Hauptsiedlungen verläuft. Auch Autofahrerinnen und Autofahrer aus dem Schächental können vom Halbanschluss gewaltig profitieren. Sie sind wesentlich schneller auf der A2 Richtung Norden und gelangen von dort auch schneller ins Schächental zurück.

Von grossem Vorteil ist der A2-Halbanschluss auch für den Kantonalbahnhof Altdorf, den geplanten Entwicklungsschwerpunkt Eyschachen und den Industriepark Ruag. Mit dem A2-Halbanschluss werden diese Gebiete viel besser erschlossen, was die Attraktivität für die Ansiedlung von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen erhöht.



Ausbau öffentlicher Verkehr

Die Eröffnung der Neat im Jahr 2016 verändert die Voraussetzungen für den öV: Mit dem Kantonalbahnhof Altdorf entsteht mitten im Talboden ein neuer hochwertiger und zentraler Umsteigeknoten. Im Juli 2014

haben sich das Bundesamt für Verkehr (BAV), die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) und der Kanton Uri darauf geeinigt, dass am Kantonalbahnhof Altdorf ab 2021 täglich 14 durch den Gotthard-Basistunnel verkehrende Intercity-Züge sowie InterRegio-Züge halten. Zugleich bleibt die heutige gute Anbindung der Bahnhöfe Flüelen und Erstfeld erhalten. Insgesamt wird der öV bis 2021 stark aufgewertet.

Mit der gezielten Förderung des Urner öV und mit attraktiven Angeboten für den Veloverkehr wird dazu beigetragen, dass die heutigen Verkehrsprobleme im Talboden entschärft werden. Der Regierungsrat hat im August 2013 ein umfassendes Konzept zur «öV-Erschliessung und Buskonzept Unteres Reusstal» verabschiedet. Die erste Ausbauetappe erfolgte bereits mit Fahrplanjahr 2015, die zweite Etappe auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des neuen Kantonalbahnhofs Altdorf.

Langsamverkehr

Die Verbesserung des Langsamverkehrs ist eines der Hauptanliegen des rGVK UR. Sobald die heutigen Verkehrsachsen in den Siedlungen durch die WOV entlastet sind, wird es möglich, den Fuss- und Veloverkehr weiter aufzuwerten. Dabei sind die bestehenden Routen zwischen den Gemeinden optimal zu gestalten und anzupassen. Erste Massnahmen wurden bereits getroffen: Der neue Rad- und Gehweg Umfahrungsstrasse/Stille Reuss bietet eine attraktive und zusammenhängende Verbindung zwischen Attinghausen, Schattdorf und Erstfeld. Auch die Klausenstrasse Bürglen wurde jüngst mit einem Radstreifen und einem sicheren Fussgängerübergang ausgestattet.

Das Angebot soll weiter ausgebaut werden, insbesondere im Bereich Altdorf, Bürglen, Seedorf und Schatt-

dorf. Aktuell wird ein umfassendes kantonales Radwegkonzept erstellt. Für den Fuss- und Veloverkehr stehen gute Zugangsmöglichkeiten und Abstellmöglichkeiten an den Bahnhöfen und in den Siedlungszentren im Vordergrund. Zudem soll die Schulwegsicherheit generell verbessert werden. Die bestehenden Velorouten, Fusswege und Strassenquerungen gewinnen durch die Entlastung der Gotthardstrasse an Sicherheit und Attraktivität für den Langsamverkehr.

5. Eine bessere Erschliessung für den Talboden

Wirkung und Wertung

Der Nutzen der WOV lässt sich mit den unten stehenden Grafiken veranschaulichen. Während sich heute der Verkehr auf der Gotthardstrasse durch die dicht besiedelten Gebiete von Altdorf, Bürglen und Schattdorf zwingt, soll künftig die Haupteerschliessung des unteren Reusstals durch die WOV und den A2-Halbanschluss Altdorf Süd rückwärtig erfolgen. Zudem werden der Entwicklungsschwerpunkt Urner Talboden (ESP UT) sowie das Arbeitsplatzgebiet Schattdorf mit den zahlreichen Urner Industriebetrieben besser erschlossen.

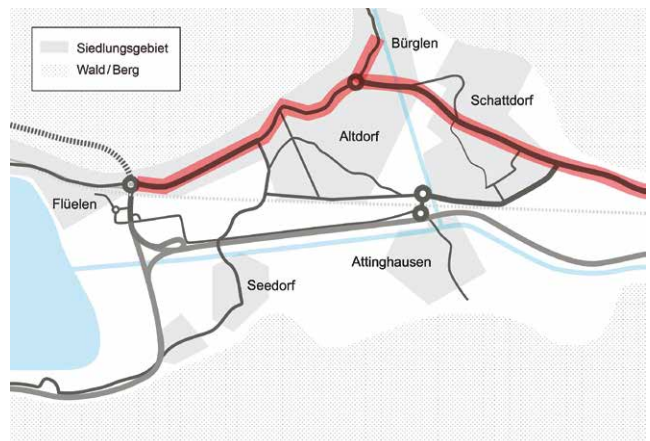
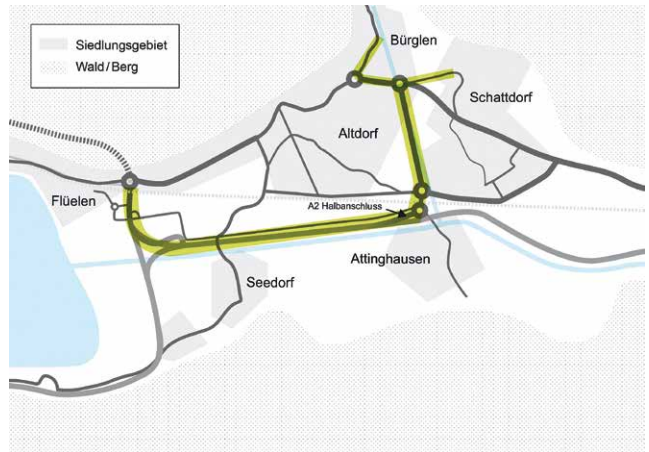


Abbildung 2: Die Situation heute. Der Durchgangsverkehr (rot markiert) fährt mitten durch die Siedlungsgebiete.

Abbildung 3: Bessere Erschliessung ab 2021. Die WOV entlastet die Gemeinden, der Verkehr fährt nicht mehr mitten durch die Siedlung (grün markiert). Der A2-Halbanschluss bei Attinghausen nützt Pendlern und erschliesst die Industriegebiete Ruag, Schattdorf und den Entwicklungsschwerpunkt Eyschachen direkt.

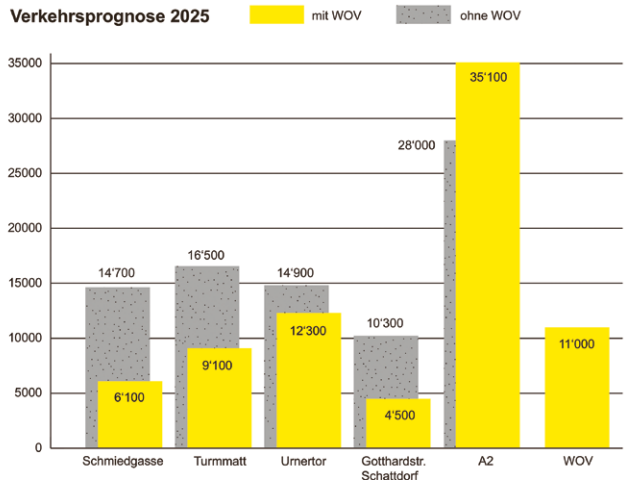


In der Gesamtsicht wird deutlich, dass der Bau der WOV mehr als ein reines Strassenprojekt ist. Die WOV ist ein wichtiger Pfeiler für die künftige Entwicklung des Kantons Uri. Sie wertet zusammen mit dem A2-Halbanschluss Altdorf Süd die Erschliessung des Talbodens – aber auch des Schächentals – zukunftsgerichtet auf.

Profitieren wird die Urner Wirtschaft: Die Unternehmen im Industriepark Ruag, im Industriegebiet Schattdorf und auch im neu geplanten ESP UT erhalten einen direkten Zugang zur Autobahn. Die LKW-Fahrten durch die Wohngebiete werden sich künftig erübrigen. Auch die rund 3400 Urner Pendler erhalten eine leistungsfähige Verbindung zur A2/A4, was zweifellos zur Standortattraktivität des Kantons Uri beitragen wird.

Schliesslich entlastet die WOV die Siedlungen im Talboden stark (Grafik 2). Auf allen Strassenabschnitten wird die Verkehrsmenge massiv, teilweise um mehr als 50 Prozent abnehmen. Die Wohnqualität steigt, die Sicherheit auf der Strasse nimmt zu, und es wird eine positive Entwicklung der Siedlungs- und Dienstleistungszentren ermöglicht.

Grafik 2: Verkehrsprognosen für das Jahr 2025. Die grauen Balken zeigen die Verkehrsmenge ohne WOV, die gelben jene mit WOV. Wird die WOV gebaut, reduziert sich der tägliche Verkehr im Siedlungsgebiet stark.



6. Kosten und Finanzierung

Die folgende Tabelle listet die geschätzten Kosten für den Bau der WOV inklusive aller notwendigen Landerwerbs- und Begleitmassnahmen auf.

Beschrieb	Investitionskosten in Franken
Landerwerb	1 000 000
Begleitmassnahmen inklusive Aufforstung	1 800 000
Terrainvorbereitungen	500 000
Strassenbau (Trasse und Damm)	7 500 000
Knoten Anpassung West	1 000 000
Brücke	3 500 000
Lärmschutzmassnahmen	2 500 000
Nebenanlagen und Mauern	2 000 000
Total	19 800 000

In den letzten Jahren wurden im Rahmen des Unterhaltsprogramms für die Kantonsstrassen jährlich 9 bis 10 Millionen Franken ausgegeben. Es ist vorgesehen, während der Bauzeit der WOV diesen Betrag für die Strassenausgaben insgesamt nicht zu überschreiten. Aus diesem Grund wird der Kantonshaushalt durch den Bau der WOV nicht zusätzlich belastet.

7. Das weitere Vorgehen

Stimmen die Urner Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dem Baukredit zu, wird das Plangenehmigungsverfahren für die Neubaustrecke der WOV eingeleitet und das Projekt öffentlich aufgelegt. Öffentlich aufgelegt werden auch die FlaMa in Altdorf, Bürglen und Schattdorf, die bis zum Baustart bewilligt sein müssen. Verläuft alles termingerecht, wird 2017/2018 mit den eigentlichen Bauarbeiten begonnen. Voraussichtlich 2020 wird die WOV eröffnet. Im Jahr 2021 wird auch der Kantonalbahnhof Altdorf mit dem Busterminal in Betrieb genommen. Damit können die wichtigsten Elemente des regionalen Gesamtverkehrskonzepts umgesetzt werden.

ANTRAG

**Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern,
– den Kreditbeschluss in der Höhe von 19,8 Millionen Franken für das Strassenbauprogramm 2015 bis 2020 und damit für die Umsetzung der West-Ost-Verbindungsstrasse anzunehmen.**

Anhang

- Kreditbeschluss für das Strassenbauprogramm 2015 bis 2020; Umsetzung der West-Ost-Verbindungsstrasse

KREDITBESCHLUSS
für das Strassenbauprogramm 2015 bis 2020
Umsetzung der West-Ost-Verbindungsstrasse
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 24 Buchstabe c der Kantonsverfassung³,
beschliesst:

I.

Für die Umsetzung des Strassenbauprogramms 2015 bis 2020 wird ein Objektkredit von 19,8 Millionen Franken (\pm 20 Prozent, Kostenstand Juli 2013) bewilligt.

II.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, teuerungsbedingte Mehrausgaben zu beschliessen.

Produktionskostenindex des Schweizerischen Baumeisterverbands, Indexstand Juli 2013: 147.35 Punkte, Basis Januar 1991=100 Punkte.

III.

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Annahme der Volksabstimmung in Kraft.

Im Namen des Volks
Frau Landammann: Dr. Heidi Z'graggen
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

³ RB 1.1101

**Nicht vergessen:
am 18. Oktober 2015
zur Urne!**

